

3936/AB XX.GP

Die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde haben eine schriftliche Anfrage betreffend Altlastensanierung und Strukturmängel der Verwaltungsvollstreckung, orientiert an der Berger - Deponie, die seit Herbst 1997 in meinem Auftrag geräumt wird, an mich gestellt.

Die Fragen lauten wie folgt:

1.

Aus welchen Gründen wurde mit der Räumung der Berger - Deponie erst fünf Jahre nach dem Ersuchen der Wasserrechtsbehörde (Titelbehörde) begonnen?

2.

Welche Schritte wurden im Detail in diesen fünf Jahren von der Vollstreckungsbehörde unternommen?

3.

Welche neuen Rahmenbedingungen rechtlicher (WG) und finanzieller Natur müssen geschaffen werden, damit die Vollstreckungsbehörden den neuen Anforderungen des Umweltschutzes gerecht werden können?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Vorausschickend möchte ich bemerken, daß diese "beschleunigte Räumung aus Umweltschutzgründen" im Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Berger Deponie steht.

Mag eine geschlossene Deponie schon sensibel sein und einer Räumung oder Sicherung bedürfen, ist eine geöffnete Deponie im Stadium der Räumung, d.h. durch das Eingreifen in die Deponie, umso sensibler.

Daher bedarf es vor Beginn jeder Räumung einer Deponie einer genauen Erkundung ihrer Inhalte und deren Lage ebenso wie der speziellen geo - bzw. hydrographischen Lage der Deponie und einer exakten Projektierung der Räumung mit Logistikaufbau an Hand dieser Parameter, um auftretenden Extremsituationen, die mit dem "Eingreifen in die Deponie" auftreten können, auch aus Umweltschutzgründen wirksam entgegenzutreten zu können.

Eine solche Extremsituation ist durch die speziell 1996/1997 aufgetretene Niederschlags - und damit für die Berger - Deponie verbundene veränderte Grundwassersituation eingetreten. Hier konnte nur mit einer beschleunigten Räumung dem Ziel einer "Räumung im Trockenen" Rechnung getragen werden. Diese beschleunigte Räumung war somit weder eine Folge des Zeithorizonts der Vollstreckung noch der Starrheit des Instrumentariums der Vollstreckung, also von Strukturmängeln, sondern eine wirkungsvolle Maßnahme auf Grund einer speziellen, mit dieser Räumung verbundenen Situation.

Die an mich gerichteten Fragen beantworte ich darüberhinaus wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 4. Dezember 1991, II/1 - 13.612/140 - 91, wurde Frau Helene Berger verpflichtet, die gesamten Ablagerungen sowie den durch diese Abfallagerungen kontaminierten Bodenkörper zu entfernen. Für die Räumung sind sieben Abschnitte vorgeschrieben:

1. Abschnitt: 0 - 100 m; Beginn 1.1.1992, Abschluß: 31.8.1992
2. Abschnitt: 100 - 200 m; Beginn 1.1.1992, Abschluß: 31.12.1992
3. Abschnitt: 200 - 300 m; Beginn 1.1.1993, Abschluß: 30.6.1993
4. Abschnitt: 300 - 400 m; Beginn 1.7.1993, Abschluß: 31.12.1993
5. Abschnitt: 400 - 500 m; Beginn 1.1.1994, Abschluß: 30.6.1994
6. Abschnitt: 500 - 600 m; Beginn 1.7.1994, Abschluß: 31.12.1994
7. Abschnitt: 600 - 700 m (Ende); Beginn: 1.1.1995,
Abschluß: 30.6.1995

Sowohl die Beginn - als auch die Abschlußfristen sind Endfristen. Die verpflichtete Partei hätte spätestens zu diesen konkreten Zeitpunkten mit der Räumung der jeweiligen Abschnitte anfangen bzw. diese zu Ende führen müssen.

Gleichzeitig wurde vorgeschrieben, daß Frau Helene Berger die Grubensohle nach Aushebung des Mülls und des kontaminierten Schotterkörpers mit unbedenklichem Schottermaterial auf eine gewisse Höhenkote anzuheben hat. Für diese Anhebung sind ebenfalls 7 Abschnitte mit konkreten Beginn - und Endfristen fixiert worden sind.

Beim ersten Abschnitt sollte die Verfüllung nach Abschluß der Räumungsarbeiten, spätestens aber am 1. September 1992, begonnen werden und spätestens mit 31. Dezember 1992 beendet sein. Der letzte Abschnitt (Abschnitt 7) sieht den spätesten Anhebungstermin mit 1. Juli 1995 und den spätesten Endtermin mit 31. Dezember 1995 vor.

Seitens der Republik Österreich, Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, ist mit Bescheid vom 13. April 1992 die Berufung von Frau Helene Berger abgewiesen und der oben genannte Bescheid bestätigt worden.

Nachdem Überprüfungen ergeben haben, daß diesem Bescheid nicht entsprochen wurde (Überprüfung vom September 1992), weil mit der Abfallräumung weder am 1. Jänner 1992 begonnen, noch der 1. Abschnitt bis 31. August 1992 geräumt worden war, hat das Amt der NÖ Landesregierung am 14. Oktober 1992 die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mit der Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens beauftragt und ausdrücklich auf die auch in der Verwaltungsvollstreckung einzuholenden Partitionsfristen hingewiesen. Als Erfüllungsfrist anlässlich der Androhung der Ersatzvornahme sind daher ebenfalls acht Monate, wie sie auch der Titelbescheid enthält, vorzusehen gewesen.

Aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) ergibt sich für Leistungsbescheide, also für behördliche Anordnungen wie die vorliegende, die jemandem zu Arbeits - oder Naturalleistungen verpflichten, daß die Vollstreckungsbehörde die der verpflichteten Partei eingeräumte Frist zur Selbsterfüllung abzuwarten hat. Erst nach Verstreichen dieser Frist, können die Verfahren zur Durchsetzung des Bescheidspruches im Rahmen der Vollstreckung rechtsgültig eingeleitet werden, wobei darüberhinaus nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur „Endfristen“, nicht jedoch "Beginnfristen" exekutierbar sind, sodaß rechtlich nur die Fristen für die "späteste Beendigung" für die Verwaltungsvollstreckung relevant sind.

Bei Leistungsbescheiden ist vorgesehen, daß, "wenn der zu einer Arbeits - oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten

bewerkstelligt werden kann" (§ 4 Abs. 1 VVG). Die Vollstreckungsbehörde hat daher erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Ersatzvornahme anzudrohen und darf erst nach erfolgloser Androhung mit der Realisierung beginnen. Dabei bedarf es neuerlich der Fixierung eines Zeitraumes, bis zu dem die verpflichtete Partei die angedrohte, durch den Titelbescheid schon fällige Leistung erfüllen kann. Diese Zeitvorgabe für die Androhung der Ersatzvornahme (Partitionsfrist) muß nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes so gewählt sein, daß die verpflichtete Partei im Rahmen dieser angedrohten Frist die Leistung noch selbständig erbringen kann. Nachdem diese Vorgabe eines tauglichen Zeitraumes auch bereits für den Titelbescheid selbst gilt, werden, um anfechtbare Prozeßhandlungen zu vermeiden, bei der Androhung der Ersatzvornahme nochmals die Fristen vorgeschrieben, die bereits im Titelbescheid enthalten sind.

Es ergab sich daher folgender Zeitablauf:

Abschnitt	Räumung bis	Partitionsfrist	Verfüllung bis	Partitionsfrist
1	31.08.92	30.04.93	31.12.92	30.04.93
2	31.12.92	30.04.93	30.06.93	31.12.93
3	30.06.93	31.12.93	31.12.93	30.06.94
4	31.12.93	30.06.94	30.06.94	31.12.94
5	30.06.94	31.12.94	31.12.94	30.06.95
6	31.12.94	30.06.95	30.06.95	31.12.95
7	30.06.95	31.12.95	31.12.95	30.06.96

Die bescheidmäßige Verpflichtung sieht sieben Räumungsabschnitte mit gestaffelten Zeiträumen vor. Nachdem die Vollstreckungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt) an den Titelbescheid gebunden ist, kann sie die Räumung nur nach den Örtlichen und zeitlichen Vorgaben durchführen. Streng genommen hätten folgende Schritte für jeden einzelnen Abschnitt gestaffelt durchgeführt werden müssen.

- Abwarten des Verstreichens der Frist
- Überprüfung der Erfüllung (Räumung)
- Androhung der Ersatzvornahme
- Überprüfung der Erfüllung nach Ablauf der Ersatzvornahmefrist
- Anordnung der Durchführung der Ersatzvornahme

- Auswahl von Firmen und Deponien bzw. Abfallverwertung für die Realisierung der Räumung des ersten Abschnittes und Installierung einer Bauüberwachung, Durchführung von Ausschreibungen etc.
- Durchführung der Räumung

Dementsprechend hat auch die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mit der Einleitung der Verwaltungsvollstreckung am 3.12.1992 mit der Androhung der Ersatzvornahme für den ersten Abschnitt begonnen und als Erstfrist den 30.9.1993 vorgeschrieben.

Die Räumung einer derartig großen Altlast wie die Berger - Deponie (die ein Flächenausmaß von ca. 7 ha besitzt, deren Länge ca. 700 m bei einer Breite von ca. 100 m beträgt, die eine Tiefe über 20 m aufweist, an deren Südseite eine stark befahrene Bundesstraße vorbeiführt, aus der ca. 900.000 t Abfälle und kontaminierter Untergrund zu entsorgen sind und deren Grundstücksgrenzen annähernd gleich mit den Deponiegrenzen sind, wobei die angrenzenden Grundstücke nicht vom Titelbescheid erfaßt sind und daher nicht in die Verwaltungsvollstreckung ohne Ausschließlichkeitsgründe eingebunden werden können) kann aber nicht unterteilt in die vorgeschriebenen sieben Abschnitten erfolgen, ohne exorbitante technische und finanzielle Aufwendungen zu provozieren; die exekutive Räumung des ersten Abschnittes alleine hätte z.B. die Notwendigkeit ergeben, an vier Seiten dieses Abschnittes die entstehenden Steilböschungen, eine davon als Müllfront, zu sichern und in Arbeitstiefen vorzustoßen, die auch aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht (Steilböschungen, Deponiegase etc.) bedenklich sind.

Diese Probleme wären wahrscheinlich technisch zu beherrschen gewesen, hätten jedoch gewaltige Kosten, die im Vergleich zur derzeitigen Vorgangsweise entbehrlich sind, zu Lasten des Bundes verursacht und die Räumung deutlich erschwert.

Es wäre in diesem Falle notwendig gewesen, für die Räumung jeden Abschnittes eine entsprechende Logistik zu erarbeiten, die Arbeits- und Überwachungstätigkeiten öffentlich auszuschreiben, nach Evaluierungen an Firmen zu vergeben und diese Arbeiten dann auch durchzuführen, wobei die entsprechenden Baustelleneinrichtungen jeweils vorzusehen gewesen wären. Bei einer derartigen Vorgangsweise hätte sich allein die Baustelle (entsprechend dem Verpflichtungsbescheid inklusive Fristen für die Schotterauffüllungen) auf mindestens 3,5 Jahre erstreckt; die Verwaltung der Baustelle wäre deutlich erschwert gewesen bzw. auch teurer geworden. Für die Räumung einer derartig großen Altlast sind sowohl entsprechende Voruntersuchungen notwendig, um die Räumungslogistik erarbeiten und die öffentlichen Ausschreibungen durchführen zu können, als auch Vorgaben seitens der Exekutionsbehörde, um die erforderlichen Überwachungen der

Baustelle vorzusehen, die Transportwege sowie, unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Abfallverwertung, die Zieldeponien auszuwählen, zu überprüfen und vorzubereiten. Im Sinne des Gebotes, daß öffentliche Mittel nur im geringstmöglichen Ausmaß zu verbrauchen sind, sowie daß gemäß § 2 Abs. 1 VVG die Vollstreckungsbehörden jeweils das gelindeste, noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden haben, hat die Vollstreckungsbehörde daher zwar die formellen Schritte der Exekution gesetzt und die vorgesehenen "Androhungen der Ersatzvornahmen" und "Verfügungen der Ersatzvornahmen" für jeden Abschnitt erlassen, gleichzeitig aber mit der effektiven Realisierung der Exekution erst nach Ablauf der letzten Partitionsfrist begonnen, weil erst mit diesem Zeitpunkt ein Zugriff auf die gesamte Deponie möglich war. Dieser "Zugriff auf den gesamten Müllkörper" ist notwendig, um eine den Ökonomischen und den ökologischen Erfordernissen gerechte Zwangsräumung durchführen zu können, den erforderlichen Baustellen -, Einrichtungs - und Platzbedarf zur Verfügung zu haben, entsprechende Maschinen und Verfahren einzusetzen, um den Sicherheitsansprüchen zu entsprechen und um bestmögliche Arbeits -, Verwertungs - und Deponieverträge abzuschließen.

Es wurde somit keineswegs müßig zugewartet, sondern der Zeitraum bis zum Ablauf der Partitionsfristen, der den Zugriff auf die Deponie auslöst, genützt, um die Räumung vorzubereiten, die Voruntersuchungen durchzuführen, die Ausschreibungen im europäischen Raum zu tätigen und die Aufträge zu vergeben (siehe Frage 2).

Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Mit der Einleitung der Verwaltungsvollstreckung für die Räumung der Berger - Deponie ist bereits am 3. Dezember 1992 begonnen worden. Die Einrichtung der Baustelle im Bereich der Berger - Deponie erfolgte im Sommer 1996; mit der Räumung selbst wurde am 28. Oktober 1996 angefangen.

Die Deponiebetreiberin hätte mit 1. Jänner 1992 mit der Räumung des 1. Abschnittes beginnen und diese bis 31. August 1992 beenden sollen. Erst ab Ablauf der Räumungsfristen, d.h. ab 31. August 1992, war die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen möglich. Die faktische Vollstreckung verlangt aber einerseits die Einräumung von "tauglichen Ersatzfristen", andererseits den Zugriff auf den gesamten Deponiebereich (arbeitsbedingt). Die tauglichen Ersatzfristen für die gesamte Deponie waren bei der Räumung erst mit 31. Dezember 1995 bzw. bei der Wiederverfüllung mit Schottermaterial erst mit 30. Juni 1996 abgelaufen, sodaß erst nach diesem Zeitpunkten eine effektive, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen beachtende Durchführung der Verwaltungsvollstreckung möglich war.

Eine frühere Räumung der gesamten Deponie auf verwaltungsexekutiver Ebene war weder rechtlich noch praktisch möglich.

Dementsprechend hat die Vollstreckungsbehörde erst nach dem 30. Juni 1995 die Ausschreibungen der Arbeits- und Überwachungsleistungen durchführen können, weil erst nach diesem Zeitpunkt die Leistungen vergaberechtlich fixiert waren. Erst nach dem 31. Dezember 1995, d.h. nach Ablauf der Partitionsfristen für die Räumung, war es möglich, diese erforderlichen Aufträge zu erteilen. Dies ist auch unverzüglich geschehen, sodaß im Juli 1996 (nach Ablauf der Partitionsfrist für die letzte Auffüllung) die Einrichtung der Baustelle erfolgte.

Zu Frage 2:

Diese Frage kann nicht in der offensichtlich gewünschten Genauigkeit beantwortet werden, weil die detaillierten Schritte in insgesamt derzeit 35 Aktenordnern mit jeweils 7 cm Dicke, Format A4, enthalten sind.

Überblicksmäßig kann jedoch ausführt werden:

3. Dezember 1992: Formeller Beginn der Verwaltungsvollstreckung.

Von 1992 bis Juli 1996: Setzung der formellen Schritte der Verwaltungsvollstreckung (Androhung der Ersatzvornahme sowie Verfügung der Ersatzvornahme).

Ende 1992: Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nimmt Kontakt mit Zivilingenieuren - nach Einschaltung von Amtssachverständigen - auf, um fachlich die Daten aus den zahlreichen Verwaltungsakten zusammenzufassen, die erforderlichen Voruntersuchungen der Berger - Deponie festzustellen, diese auszuschreiben sowie zu koordinieren und zu überwachen, die Räumungslogistik auszuarbeiten (inkl. Gefahrenbeurteilungen) und schließlich die Zieldepotien sowie Entsorgungsmöglichkeiten auszuwählen sowie die Arbeiten für die Räumung samt Überwachungsarbeiten öffentlich bekanntzugeben (Ausschreibungen).

1993 werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Vermessung der Deponie
- Abschluß des Werkvertrages mit Di Ringhofer für die erforderlichen Zivilingenieurleistungen nach Prüfung durch das Bundesministerium für inneres und der Finanzprokuratur
- Prüfung der Möglichkeiten der ÖBB, Abfälle aus der Berger - Deponie via Bahn wegzuführen,
- zahlreiche Besprechungen zwischen Amtssachverständigen und Zivilingenieuren wegen der Voruntersuchungen,

- Ausschreibungen und Evaluierung von Voruntersuchungen wie Grundwasseranalysen, Abfalluntersuchungen, Herstellung von Schächten und Bohrungen sowie von Schürfen im Deponiekörper, Bodenluftuntersuchungen, Beobachtungssonden um die Deponie etc.,
- Erteilung der Aufträge an die Vertragsfirmen,
- Verhandlungen mit den Anrainern wegen Nutzung deren Grundstücke, auf die in der Exekutin nicht im notwendigem Umfang mangels Exekutionstitels gegriffen werden kann,
- Beginn der Voruntersuchungen,
- Vorbereitung der Budgetierung (Bundesministerium für Inneres).

1994 war geprägt von folgenden "Hauptarbeiten":

- Durchführung der Voruntersuchungen
- Auswertung dieser Untersuchungen
- Einleitung der Exekution einer aus einem gewerbebehördlichem Bescheid stammenden Auftrag an die Firma Helene Berger GesmbH. (nicht an die räumungsverpflichtende Partei Frau Helene Berger) zur Erreichung einer Entgasungsanlage für die gesamte Berger - Deponie
- Ausweitung der Grundwasserkontrollsonden
- Untersuchung der Situation in Österreich hinsichtlich Zieldeponien und Entsorgungen für das Material der Berger - Deponie
- österreichweite Ausschreibung einer "öffentlichen Interessentenfindung" für die Abfälle aus der Berger - Deponie (Endtermin 30.6.1994)
- Besprechungen mit Amtssachverständigen und Zivilingenieuren
- Beginn der Ausarbeitung von Räumungskonzeptionen, wobei fachlich vereinbart wurde, entgegen der bisher üblichen Vorgangsweisen nicht primär die Arbeiten an der Deponie auszuschreiben und die Zieldeponien bzw. Verwertungen "anzuhängen", sondern zuerst die Zieldeponien und Verwertungsmöglichkeiten zu fixieren und anschließend aufgrund deren Möglichkeiten die Räumungsarbeiten sowie die Räumungs - und Transportlogistik öffentlich auszuschreiben,
- Informationsgespräche mit über 20 Firmen, die sich im Zuge der öffentlichen Interessentensuche qualifizierten; Möglichkeiten von Nachbesserungen bis 3.11.1994, wobei sich insgesamt 18 Firmen konkret mit evaluierbaren Darstellungen meldeten. Dabei muß erklärt werden, daß Ziel dieser Interessentensuche die Fixierung von Enddeponien bzw. Abfallverwertungen mit den erforderlichen Details wie Öffnungszeiten, Anlieferungsmenge, taugliche Verfahren, geeignete Deponien, Höchstpreise etc. war. Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt beabsichtigte, mit diesen ausgewählten und dem aktuellen technischen Stand entsprechenden Auftragnehmern sogenannte „Optionsverträge“ abzuschließen, in denen einerseits die für die friktionslose Räumung erforderlichen Details geregelt werden und die Rahmenbedingungen für die Abfallräumung selbst enthalten sind, andererseits die Höchstpreise für die Abfälle, die von der Republik Österreich zu zahlen sind, ohne jedoch den

Bund zur Lieferung von Abfällen zu verpflichten, fixiert werden.

Ausdrücklich war vorgesehen, keine Fixpreise, sondern nach unten hin veränderbare Preise auszuverhandeln.

- Integration der Räumung der Berger - Deponie in die für 1995 bis 1997 beabsichtigte Verbreiterung und Sanierung der B26, einer Bundesstraße, die direkt an der Berger - Deponie vorbeiführt.
 - Durchführung von Deponiegasmessungen
- 1995 verrichtete die Vollstreckungsbehörde nachstehende "Hauptarbeiten":
- Zusatzbohrungen im Deponiekörper für notwendige ergänzende Abfallaufschlüsselungen und Feststellung der Deponiebasis, wobei diese Referenzbohrungen gleichzeitig als Gasbrunnen für die zu vollstreckende Entgasungsanlage ausgebaut worden sind.
 - zusätzliche chemische Analysen, die aufgrund der öffentlichen Interessentensuche notwendig wurden,
 - Verlegung einer direkt nördlich der Berger - Deponie entlangführenden 20 KV - Leitung,
 - Untersuchungen und weitere Besprechungen mit Anbotlegern im Zuge der Öffentlichen Interessentensuche,
 - Vorbereitung der Räumungsausschreibung, der Ausschreibung für die Transportaufgaben und für die Überwachungen dieser Arbeiten, wobei die neuen rechtlichen Situationen wie Bundesvergabegesetz und EWR - Raum aufzuarbeiten waren,
 - Verlegung von Strom, Post und Wasserversorgungskabel um die Berger - Deponie
 - zahlreiche Gespräche wegen der Nutzung anrainender Grundstücke an die Berger - Deponie, um Steilböschungen, die im Schotterkörper vom Arbeitsinspektorat abgelehnt werden und daher Böschungssicherungsmaßnahmen wie künstliche Wände erforderlich gemacht hätten, zu vermeiden und die angrenzenden Schotterschichten für die Auffüllung der Deponie, die ebenfalls verpflichtet vorgeschrieben worden war, zu verwenden,
 - versuchte Vereinbarung der Verlegung einer Gemeindestraße, die direkt an der Berger - Deponie vorbeiführt und abgegraben werden muß,
 - Beurteilung von Böschungsstabilisierungsmaßnahmen und Fremdgrundbeanspruchung (auf freiwilliger Basis),
 - Besprechungen mit Amtssachverständigen und Zivilingenieuren,
 - Ausarbeitung konkreter Finanzbedarfspläne,
 - endgültige Ausarbeitung von Vertragsentwürfen der Optionsverträge und Besprechungen dieser Verträge mit den ausgewählten Auftragnehmern,
 - europaweite Ausschreibung der für die Räumung der Berger - Deponie erforderlichen Leistungen:
 - Räumung und Transport, Anbotsende 4.12.1995
 - Lieferung von Auffüllungsmaterial, Anbotsende 20.11.1995
 - Eluat - und Feststoffanalysen, Anbotsende 20.11.1995

- Grundwasserbeweissicherung, Anbotsende 20.11.1995
- Gasmessungen im Bereich der Berger - Deponie
- Vorbereitung der europaweiten Ausschreibungen
- örtliche Bauaufsicht
- örtliche chemische Aufsicht
- Beginn der Evaluation der europaweiten Ausschreibungen für Räumung, Transport etc.

1996 wurden durchgeführt:

- europaweite Ausschreibungen der
 - örtliche Bauaufsicht, Anbotsende 27.3.1996
 - örtlichen chemischen Aufsicht, Anbotsende 27.3.1996
- Aufklärungsgespräche für die Ausschreibungen sowie Evaluierungen
- Wiederholung einer europaweiten Ausschreibung im Fachbereich Chemie wegen Interessenskollisionen,
- Evaluierung sämtlicher Ausschreibungen und Feststellung der Bestbieter,
- Erarbeitung des Vergabevorschlags und Begutachtung dieses Vorgabevorschlags für die Räumungs - und transportarbeiten durch die Bundesvergabekommission
- Verträge mit sämtlichen Auftragnehmern für die Räumung - und Transportaufgaben sowie für die Lieferung von Auffüllungsmaterial
- Verträge mit den überwachenden Zivilingenieuren
 - Projektsteuerung
- örtliche Bauaufsicht
- örtliche chemische Aufsicht
- Eluat - und Feststoffuntersuchungen
- Grundwasseranalysen und Grundwasserbeobachtung
- Vereinbarungen hinsichtlich Nutzung von Fremdgrundstücken für die Gewinnung unbedenklichen Schottermaterials sowie für die Nutzung als Baustellengrundstücke; ebenso für die Verlegung der Gemeindestraße und Neuerrichtung eines gleichartigen Straßenzuges.
- Finalisierung der Exekution der Entgasungsanlage und Inbetriebnahme dieser Entgasung
- Installierung der Baustelleneinrichtung im Sommer 1996
- 28.10.1996: Beginn der Räumung der Berger - Deponie
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese schlagwortartige Übersicht nur die Grobkapitel dieses extrem umfangreichen und vielfältigen Verwaltungsexekutionsverfahrens aufzeigt.

Zu Frage 3:

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist ein Normenkomplex des formellen Verwaltungsrechts und bezweckt, die in den Titelbescheiden auf Grund der Materiengesetze (z.B. GewO, WRG, AWG, ALSAG) erteilten Aufträge

durchzusetzen; es ist lediglich ein Hilfsmittel zur Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes.

Es kann daher nicht besser sein als die Materiengesetze, sondern sich nur in ihrem Rahmen bewegen.

Das bedeutet aber auch, daß der Gedanke des Umweltschutzes in den Materiengesetzen seinen Niederschlag finden muß und bekanntlich dort auch findet.

Probleme, die die Vollstreckungsbehörde mit der derzeitigen Situation belasten, sind eher im Faktischen zu finden, d.h. die Sanierung von Altlasten ist ein für sie, neben ihren sonstigen Aufgaben, zusätzlich hoher Aufwand: von der Vielfalt der anzuwendenden und aufeinander abzustimmenden Vorschriften (z.B. Bundesvergaberecht, EWR - Recht, WRG, GewO, GGSt, StVO, KFG, Arbeitnehmerschutzgesetze etc. einschließlich des Privatrechts) bis hin zum Management einer Großbaustelle, wobei sich erschwerend die Starrheit des Budgets auswirkt.

Daß bei der tatsächlichen Arbeit der Umweltschutz beachtet wird, ist selbstverständlich.

Eine andere Lösung wäre nur darin zu finden, daß Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Altlastsanierung nicht mehr im Zuständigkeitsbereich einer Behörde ansiedeln, sondern insgesamt eine Privatisierung ermöglichen; ob dann allerdings dem Umweltschutz besser gedient werden kann, bleibt abzuwarten.